Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2010 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine striktere Verankerung der Trennung von Kirche und Staat – Laizismus – im Grundgesetz begehrt.

In der öffentlichen Petition, zu der 2.889 Mitzeichnungen vorliegen, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Ob Lehrerinnen, die wegen des Tragens eines Kopftuchs vor das Bundesverfassungsgericht zögen, oder Schüler, die wegen ihrer Religionsausübung klagten: Immer häufiger kollidiere das Recht auf freie Ausübung der Religion mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität staatlicher Einrichtungen. Diese Widersprüche schürten förmlich Auseinandersetzungen, bei denen sich stets eine Partei ungerecht behandelt fühle.

Religiöse Symbole und Gebräuche sollten daher aus öffentlichen bzw. staatlichen Gebäuden und Einrichtungen verbannt und steuerrechtliche Vergünstigungen – wie die Kirchensteuer – abgeschafft werden. Die Kirche sollte diese in Eigenregie organisieren.

Die Religionsausübung sollte sich auf das private Umfeld und die entsprechenden Gotteshäuser beschränken. Das Grundrecht der freien Religionsausübung wäre damit nicht verletzt, da in verschiedenen Berufsgruppen schon aus arbeitsschutztechnischen Gründen die Religionsausübung nicht oder nicht im vollen

Umfang erfolgen werden könne; die Menschen nähmen also schon jetzt Einschränkungen hin, mit denen sie offenbar in der Mehrheit keine Probleme hätten.

Dadurch könne eine Menge an Verwaltungsarbeit eingespart werden. Die Gerichte hätten sich nicht mehr mit religiösen Forderungen Einzelner auseinanderzusetzen. Religiöse Institutionen der jeweiligen Konfessionen würden stärker in die Verantwortung genommen, eine geeignete Infrastruktur für ihre Anhänger zur Verfügung zu stellen. Die Kirchen sollten wie reguläre Vereine behandelt werden, in denen allein die Mitglieder finanziell für alle Belange aufzukommen hätten.

Lediglich in dem Bereich der Gefahrenverhütung, des Rettungsdienstes sowie der Militärseelsorge erscheine eine Verbindung kirchlicher Organisationen mit öffentlichen Einrichtungen zweckmäßig.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Beziehung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sind in Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit den Artikeln 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung verankert. Diese Normen garantieren die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Trennung von Staat und Kirche sowie das Gebot staatlicher Neutralität gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Dieses Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften steht in Deutschland in einer besonderen historischen Kontinuität. Eine grundlegende Änderung des Verhältnisses von Staat, Religion und Religionsgemeinschaften hat seit der Weimarer Zeit nicht stattgefunden. Es ist nicht durch eine strikte Trennung und Indifferenz (Laizismus) gekennzeichnet, sondern durch ein kooperatives Miteinander. Das bedeutet auf der einen Seite Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften und Unterwerfung unter die staatlichen Gesetze, andererseits aber auch die Möglichkeit für die Religionsgemeinschaften, das staatliche Angebot wechselseitiger Kooperation anzunehmen.

Dieses kooperative Miteinander von Staat und Religionsgemeinschaften hat sich nach Ansicht des Petitionsausschusses über die Jahre hinweg für beide Seiten be-

währt. Der Laizismus, wie er in unterschiedlichen Ausprägungen in einzelnen Staaten praktiziert wird, ist demgegenüber kein Garant für ein konfliktfreies Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Eine Änderung des Staatskirchenrechts in Deutschland in Richtung auf ein laizistisches Religionsverfassungsrecht ist daher auch heute nicht aktuell und kann vom Petitionsausschuss verfassungspolitisch nicht unterstützt werden. Zudem würde eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes, wie sie in der öffentlichen Petition gefordert wird, Mehrheiten von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Artikel 79 Abs. 2 GG) erfordern, die derzeit nicht ersichtlich sind.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.